



## Übergangsbestimmungen Heimtaxen 2022 bis 2024

### Zeitpunkt der Einführung der neuen Taxvorgaben und Übergangsregelung bis 2024:

- Bei Neueintritten ab dem 01.01.2022 kommen die neuen Taxvorgaben zur Anwendung.
- Bei bestehenden Garantien, bei denen der Anteil Klient höher ist als die neuen Taxvorgaben gelten die neuen Taxen ab dem 01.01.2022.
- Bei bestehenden Garantien, bei denen der Anteil Klient tiefer ist als die neuen Taxvorgaben, werden die Taxen bis 2024 abgestuft erhöht (Detaillierte Taxwerte 2022 bis 2024 wurden den betroffenen Einrichtungen mitgeteilt).
- Bei bestehenden Garantien, bei denen der anrechenbare Nettoaufwand unter den Taxvorgaben liegt, bleibt der Anteil Klient auf der Höhe des anrechenbaren Nettoaufwandes beschränkt.

Der Kanton Zürich hat sich für eine saldoneutrale Angleichung der Taxen entschieden. Die Taxen werden an den Durchschnitt aller Einrichtungen angeglichen. Mit der Umstellung werden einzelne Personen und wegen den Ergänzungsleistungen auch einzelne Gemeinden zusätzlich belastet. Da die Vereinheitlichung der Taxen bei einem Teil der Bewohnerinnen und Bewohner zu einem starken Anstieg ihrer Beiträge führen kann, werden wir die Taxerhöhungen über drei Jahre umsetzen. Konkret sollen die Zusatzbelastungen der (bisherigen) Bewohnerinnen und Bewohner höchstens Fr. 3'600 pro Jahr, also rund Fr. 10 pro Tag betragen. Die Differenz zur neuen Einheitstaxe werden mit dem Anteil Kanton ausgeglichen.

Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner differieren in Zukunft nur noch nach Behinderungsart und Betreuungsbedarf. Behinderungsarten sind geistig / körperlich sowie psychisch / suchtkrank. Um Unterschiede zwischen Personen, die in derselben Einrichtung leben, zu vermeiden, entscheidet das Einrichtungsprofil und nicht die Behinderungsart der Person über die Zuteilung zu einer Gruppe.

Ab dem 1.1.2022 werden die Taxen von Personen aus dem Kanton Zürich, welche in Ihrer Einrichtung wohnen wie folgt vereinheitlicht:

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Wohneinrichtungen:

- a. Institutionen mit vorwiegend psychisch beeinträchtigten Menschen sowie Personen mit Suchterkrankungen
- b. Institutionen mit vorwiegend kognitiv sowie körperlich beeinträchtigten Personen

Innerhalb der beiden Gruppen werden die Taxen noch nach den folgenden Kriterien abgestuft:

- a. Personen mit einem geringen Betreuungsbedarf (entspricht der IBB-Stufe 0 bei Einrichtungen, welche nach IBB einstufen) oder einem anrechenbaren Nettoaufwand im Leistungsbereich Wohnen **bis**:
  - Fr. 4'500 pro Monat / Psychische Erkrankung und Suchterkrankung
  - Fr. 4'870 pro Monat / Kognitive und körperliche Beeinträchtigung
- b. Personen mit einem mittleren oder hohen Betreuungsbedarf (IBB1 bis IBB4) oder einem anrechenbaren Nettoaufwand **ab**:
  - Fr. 4'500 / Psychische Erkrankung und Suchterkrankung
  - Fr. 4'870 / Kognitive und körperliche Beeinträchtigung



Die Monatstaxe gestaltet sich ab dem 1.1.2022 wie folgt.

<b>Einrichtungen mit vorwiegend:</b>	<b>Geringer Betreuungsbedarf (IBB Stufe 0)</b>	<b>Mittlerer bis hoher Betreuungsbedarf (IBB-Stufen 1 bis 4)</b>
psychisch beeinträchtigten oder suchtkranken Menschen	Fr. 3'290	Fr. 4'500
kognitiv oder körperlich beeinträchtigten Menschen	Fr. 3'960	Fr. 4'870

Neu ist:

- In den Taxen (Anteil Person) ist die Hilflosenentschädigung bereits inbegriffen und nicht mehr zusätzlich einzufordern!
- Die Taxen sind als Monatsbetrag ausgewiesen und auch so abzurechnen.

Weiterhin gilt:

- Der Anteil Klient darf den anrechenbaren Nettoaufwand Wohnen nicht übersteigen. Das heisst, der Anteil Klient beträgt maximal die Höhe des anrechenbaren Nettoaufwandes.
- Pro Abwesenheitstag übernehmen wir (Anteil Kanton) zusätzlich Fr. 20.- und die jeweilige Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag. Der Anteil Klient reduziert sich entsprechend.
- Weitere Beiträge Dritter (KVG-Beitrag etc.) reduzieren den Anteil Kanton entsprechend.

Ausnahmen:

Diese sind in den jeweiligen Kostenübernahmegarantien festgehalten.

Beispiele:

- Bei einer höheren Beteiligung Dritter (SUVA-Beiträge, Beiträge der Militärversicherung) kann eine Kostenbeteiligung den anrechenbaren Nettoaufwand Wohnen überschreiten, falls von der Person weitere Leistungen bezogen werden (Beschäftigung, Arbeit).
- Die Ergänzungsleistungen werden von einem anderen Kanton (nicht Kanton Zürich) ausgerichtet und die Ergänzungsleistungsobergrenze ist im betroffenen Kanton tiefer als der massgebende Anteil Klient.

Zürich, Juni 2021